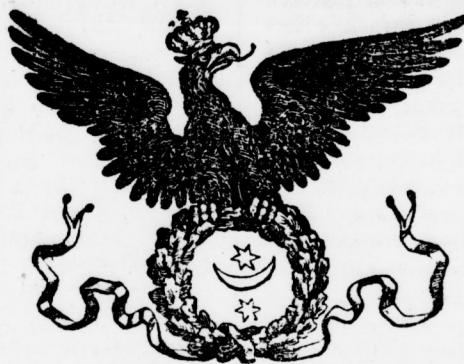


Bestellfächer Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
22½ Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus No. 4.  
In Magdeburg in der Creutz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Sallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Unter Verantwortlichkeit der Verlags-Expedition  
mitherausgegeben von Dr. Schadeberg.

Die für den Courier bestimmten Mittheilungen, Sendungen u. dergl. bittet man, wie bisher, an die Expedition des Couriers  
(bei Schwesfke) zu richten.

N<sup>o</sup> 3.

Halle, Montag den 5. Januar  
Hierzu zwei Beilagen.

1846.

## Deutschland.

Von der Saale, d. 1. Januar. (Ueber die Be-  
deutung des deutschen Ausfuhrhandels an land-  
wirthschaftl. Produkten nach England.) (Fortsetzung.)  
„Ich hoffe — sagt List — hiermit die große Frage:  
in wiefern der deutsche Ackerbau durch die Ausfuhr an Ge-  
treide und andern Vegetabilien blühen könne, für alle Zu-  
kunft abgethan zu haben; ich hoffe, daß fernerhin unter  
ernsthaften, einsichtsvollen und unbefangenen Männern  
Deutschlands davon nie wiederum als von etwas Wichtigem  
die Rede seyn wird, und ich gehe nunmehr auf einen an-  
dern Glanzpunkt der deutschen Agrilkulturproduktausfuhr  
über, auf einen Gegenstand, der bis jetzt als der Glanz-  
punkt des deutschen Ausfuhrhandels betrachtet worden ist  
— die Wolle.“ List weist nun durch Zahlen nach, daß  
die jährliche Wollproduktion Englands, einschließlich der 22  
Mill. Pf. Kolonialwolle im Ganzen 152½ Mill. Pfund be-  
trage. Dazu kommt eine Einfuhr von 25½ Mill. Pfund,  
aus Deutschland mit 17, Rußland mit 3½, Italien ½,  
Portugal ½, Dänemark ½, Rio de la Plata 2, Chili 1/10,  
Peru 1/10 und die übrigen Länder mit 3/10 Mill. Pfund.  
In 13 Jahren ist die deutsche Wolleinfuhr von 27 Mill.  
auf 17 Mill. Pfund oder um 1/2 gefallen. Diese Abnahme  
hängt genau mit der Zunahme der Kolonialwolleinfuhr zusam-  
men. In dem nämlichen Zeitraume wuchs die Einfuhr der  
Kolonialwolle von 2 Mill. auf 22 Mill. Pf., also um das  
Einfache. Die Meinung aller englischen Nationalökonomien  
geht dahin und der englische Schatzkammersekretär Goulburne  
hat es im Parlamente nicht in Abrede ziehen können, daß  
die Einfuhren aus der Südsee in wenigen Jahren die Ein-  
fuhren aus fremden Ländern, also auch aus Deutschland,  
gänzlich verdrängen werden. Dieses Verhältnis wird in  
Beziehung auf Deutschland bedenklicher, wenn wir berück-  
sichtigen, daß der Zollverein nach Dieterich 1839 effektiv  
nicht mehr als 16000 Centner oder 1600000 Pfund Wolle

ausgeführt hat, indem das, was über diese Summe von  
Deutschland nach fremden Ländern ausgeführt worden ist,  
aus fremden Ländern (Polen, Oestreich, Ungarn) in Deutsch-  
land eingeführt wurde, folglich gleichsam nur durchpassirte.  
Es wird noch bedenklicher, wenn wir berücksichtigen, daß  
Deutschland für diese 1½ Mill. Pfund effektiver Schafwoll-  
ausfuhr 5 Mill. englischen Wollgarns eingeführt hat. Es  
wird ferner bedenklicher, wenn wir berechnen, daß für jene  
1½ Mill. Pfund effektiver Rohwollausfuhr, die nach Die-  
terich's Durchschnittspreisen höchstens 1 Mill. Thaler werth  
sind, 1843 nicht nur für mehr als 5 Mill. Thaler Garn,  
sondern auch für mehr als 7-Mill. Thaler fertiger Woll-  
waaren aus England in Deutschland eingeführt worden ist.  
Es wird endlich bedenklicher, wenn wir die Wollausfuhr  
Deutschlands nach England von der deutschen Wollausfuhr  
nach Frankreich trennen. Bekanntlich hat die Wollausfuhr  
Frankreichs aus fremden Ländern nicht abgenommen, wie  
die englische, sondern sie ist gewachsen in zehn bis fünfzehn  
Jahren von 20 Mill. auf 40 Mill. Pfund. Wenn es daher  
für ein civilisirtes Land wie Deutschland ein Glück ist, in  
der Wollproduktion und Wollausfuhr nach fremden Märk-  
ten mit wilden und noch halb barbarischen Ländern zu wett-  
eifern, so haben wir offenbar unsre Blicke eher nach Frank-  
reich als nach England zu richten.

Im Ernst wird aber wohl Niemand daran denken.  
Wenn überhaupt die deutsche Schafzucht in den milder be-  
völkerten Gegenden des Vaterlandes noch Hoffnungen für  
die Zukunft zu nähren hat (wer möchte sie ihr nehmen?),  
so können sie nur durch den Aufschwung der eignen Woll-  
industrie in Erfüllung gehen. Deutschland hat in den letz-  
ten Jahren seine eigne Konsumtion an Wollwaaren bedeu-  
tend vermehrt und nach den Erfahrungen von England kann  
sie es von jetzt an um das Dreifache und Vierfache vermehren.  
England verbraucht zur einheimischen Konsumtion 150 Mill.  
Pfund jährlich, oder auf den Kopf 9½ Pfund Wolle. Die  
deutsche Wollproduktion im Zollverein berechnet sich auf 57

Mill. Pfund, dazu kommen 7 Mill. Pf. Einfuhr an Garn und Fabrikwaaren; der Verbrauch ist daher 64 Mill. Pfund oder  $2\frac{1}{3}$  Pfund auf den Kopf. Der Unterschied ist größer als man glauben mochte. England hat nur danach getrachtet, seinen einheimischen Verbrauch zu erweitern. Die Erfahrung lehrt, daß ihm dies gelungen ist durch den Ausschluß aller Konkurrenz. Während sein Absatz nach Außen seit 94 Jahren auf derselben Stufe stehen geblieben ist, hat sich die innere Konsumtion seit 1750 bis 1843 beinahe verdünffacht, obwohl die Preise der Fabrikate bedeutend fielen. Kann es ein schlagenderes Argument geben, daß jede Nation vor allen Dingen in ihrer eignen Produktion und Konsumtion die Mittel zu ihrer Verelcherung suchen müsse, und daß die deutsche Schasucht nur in der deutschen Wollfabrikation in der Zukunft ihre Prosperität suchen und finden könne? Kann man im Ernste noch daran denken, daß ein Zweig der Landwirthschaft nur dadurch bestehen könne, daß er seinen Rohstoff an Fremde absetzt in einer Gesamtquantität, daß, die Bevölkerung von Großbritannien und Island zusammengenommen, auf den Kopf derselben buchstäblich noch nicht ein Loth kommt? (Fortf. folgt.)

△ Berlin, d. 31. Decbr. Die Veröffentlichung der Landtags-Abschiede hat nun, wie richtig vermuthet, zwischen Weihnachten und Neujahr begonnen.

Der niedrige Stand der Eisenbahnactien, von dem man sich schon lange nichts Gutes prophezeite, hat so eben sein erstes bedeutendes Opfer geholt. Das Banquierhaus Rouffet und Violet, wohl akkreditirt am hiesigen Platz, angesehen und geachtet im ganzen Publikum wegen seiner pünktlichen und reellen Geschäftsverwaltung, hat sich gestern banquerutt erklärt. Die Chefs des Hauses trifft dabei kein Vorwurf, vielmehr folgt ihnen allgemeinstes Bedauern. Ihr Unglück ist lediglich durch das unaufhaltsame Sinken der von ihnen im täglichen Verkehr angekauften Actien herbeigeführt. Anfangs beanstandeten sie den sofortigen Wiederverkauf, um Verlusten zu entgehen, bald aber sahen sie bei dem Aufhäufen der Actien den Verlust so riesig über sich hinauswachsen, daß er sie in den eigenen Trümmern begrub. Da das Haus eigentlich nur mit Privatleuten Geschäfte machte, denen es Ein- und Verkäufe besorgte, so hatte es bei seinem ungemeinen Kredit oft den größten Theil des Vermögens derselben in Händen. Die Verluste sind daher sehr schmerzlich und leider soll die Passivmasse überaus groß sein. Die Börse ist ganz untheilhaftig, so daß aus jenem Ereigniß an ihr keine weitere Fallimente zu erwarten sind. Ob diese sich aber nicht selbstständig einstellen, muß die Abwicklung der jetzt laufenden Ultimoregulirungen ergeben. Die erfahrensten Börsenmänner stimmen darin überein, daß der jegige Zustand ganz unhaltbar sei und noch viel Unglück herbeiführen werde, wenn die Regierung nicht endlich helfend einschreite. Das Hülfsmittel richtet sich nach dem Leiden. Das Leiden ist: Mangel genügender circulirbarer Werthe; das Hülfsmittel heißt: Banken, aber freilich nicht nach Bülow-Cummersow'schem Zuschnitt. Ich erinnere Sie übrigens an meinen letzten Brief. Sie werden daraus ersehen, wie ich den eben berichteten Unglücksfall darin bereits wörtlich vorhergesagt.

So eben ist unter dem Titel „gelehrtes Berlin im Jahr 1845“ eine neue Zusammenstellung hier lebender Schriftsteller erschienen. Das Buch ist 25 Octavbogen stark und nennt 448 Schriftsteller und Schriftstellerinnen, deren Werke es, unter Voraufstellung kurzer biographischer Notizen, aufzählt. In ähnlicher Weise erschien bereits vor

fünfzig Jahren ein „gelehrtes Berlin“ von Schmidt und Mehring, so wie vor zwanzig Jahren eine Fortsetzung von H zig. Die gegenwärtige Redaction vom Bibliothekar Dr. Koner zeichnet sich durch hinzugefügtes Namensverzeichnis, genaue Angaben aller Notizen und correcten Druck vortheilhaft aus. Dabei darf man aber trotz der großen Anzahl von Namen keinesweges an eine irgendwie erschöpfende Aufzählung der hiesigen literarischen Kräfte denken. Zunächst sind grundsätzlich Alle ausgeschlossen, deren literarische Thätigkeit sich nur auf Tagesblätter oder Zeitschriften beschränkte; dann aber konnten auch nur die aufgenommen werden, welche der Aufforderung der Redaction, Beiträge einzusenden, nachkamen, oder sonst von ihr erforscht wurden. Begreiflich mußten dabei zahlreiche Personen ausfallen, wiewohl Namen von einiger Berühmtheit nicht leicht vermist werden möchten. Das Ganze ist immerhin ein imposantes Denkmal der hier vereinigten geistigen und wissenschaftlichen Größe. Namen wie Böth, v. Bogen, Diesfenbach, Diesterweg, Dove, Encke, Grimm, Jakob und Wilhelm, Heinsius, v. Humboldt, Lachmann, Lichtenstein, Mitscherlich, Marheineke, Joh. Müller, Perz, v. Kaumer, Ritter, v. Savigny, v. Schelling, Steffens (während der Redaction des Werks am 13. Februar 1845 gestorben), Barnhagen und Andere bilden wohl einen Kranz würdig der Hauptstadt des Landes, welches deutsche Intelligenz zu vertreten berufen ward.

Die Zahl der öffentlichen Lustbarkeiten, besonders der Maskenbälle, welche zum heutigen Sylvesterabend angekündigt werden, ist Legion. Die Kopfschmerzen verschiedener Art haben ihr historisches Recht auf morgen.

### Vermischtes.

— Haag, d. 24. Dec. Man vernimmt aus vielen Orten die betäubendsten Nachrichten theils von verunglückten Seeschiffen, theils von den durch die heftigen Nordwest-Stürme und Springsfluthen verursachten Ueberschwemmungen. Das Seewasser wurde so weit ins Land hineingetrieben, daß in Rotterdam das Meerwasser salzig wurde. Die Flüsse, durch das entgegenströmende Meerwasser im Laufe gehemmt, überschwemmten das meist niedriger liegende Land und richteten in den Städten, in Fabriken, Pachthäusern, Lagern und Kellern großen Schaden an. Einige mit großer Mühe und enormen Kosten erst kürzlich dem Meere oder den Flüssen abgewonnene Polder sind ganz wieder unter Wasser gesetzt. Man vergleicht das Unglück mit dem im Februar 1825. Viele neue Deiche sind durchbrochen oder doch stark beschädigt. Mehrere Schiffe sind an der Küste gestrandet, am 17. d. ein portugiesisches Schiff und einige Tage zuvor ein englisches mit Kartoffeln. Die Mannschaft hatte sich auf den Schaluppen gerettet, Schiffe und Ladung sind untergegangen.

— Der Greenock Advertiser erklärt, daß die neulich von ihm gegebene Nachricht, daß eine mit Neujahr in Kraft tretende Parlamentsakte alle fortan in Grentnagreen vollzogenen Trauungen zu gesetzlich ungültigen stempeln, auf einem Irrthum beruhe, indem gar keine solche Akte erlassen worden sei. Lord Brougham habe zwar eine Klausel zu gedachtem Zwecke beantragt, sei aber damit durchgefallen, so daß Grentnagreen nach wie vor bedrängten Heirathslustigen aus der Noth helfen könne.

## Familien-Nachrichten.

### Entbindungs-Anzeige.

Lieben Verwandten und Freunden hiermit die ergebene Anzeige, daß gestern Abend zwischen 10 und 11 Uhr meine gute Frau von einem muntern Mädchen glücklich entbunden worden ist.

Mühlengut Wehlig, d. 2. Jan. 1846.  
C. F. Häußler.

### Todes-Anzeige.

Unsere Schwester, die Wittwe Fabel geb. Laborde, ist am 28. December an einem Blutschlag ruhig entschlafen. Ihr Krankenlager war kurz und ohne allen Schmerz. Ihre einzige Bitte war, ihren Wohlthätern zu danken für alles Gute, was sie ihr erwiesen haben; Gott wird es ihnen segnen im Namen der Hinterbliebenen.

David Laborde, als Bruder.  
Wwe. Langerhans, als Schwester.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die im 298sten und 299ten Stücke des Couriers abgedruckte landrätliche Bekanntmachung vom 18. d. Mts., betreffend die Directoren und den Mandanten der Sparkasse des Saalkreises benachrichtigen wir hierdurch die Einsassen des Kreises:

- 1) daß der mitunterzeichnete Steuerrath Zesch von uns zum Stellvertreter des Vorsitzenden der kreisständischen Direction der Sparkasse erwählt worden ist;
- 2) daß das Lokal der Kasse sich auf dem Sandberge Nr. 266 parterre befindet;
- 3) daß die Kasse an jedem Dienstage, Donnerstage und Sonnabende mit Ausnahme der Festtage von 12 bis 1 Uhr geöffnet sein wird;
- 4) daß vom 8. Januar k. J. ab von der Sparkasse Einlagen angenommen werden.

Halle, den 26. December 1845.

Kreisständische Direction der Sparkasse des Saalkreises.

v. Bassewitz. Zesch. v. Krosigk.  
Wiebühr. Schlabebach.

### Nothwendiger Verkauf bei dem

### Königl. Land- und Stadtgerichte zu Halle a./S.

Das am Leipziger Thore, in der Brauhausgasse belagene, sub Nr. 2194 Halle verzeichnete, im Hypothekenbuche der Gesamtschuld Halle aber sub Nr. 310 b eingetragene, der hiesigen Brauerei, das heißt der Gesamtheit der Brauberechtigten, oder der Inhaber städtischer Brauberechtigkeiten, eigenthümlich zugehörige Grundstück, der Bgahof genannt, bestehend aus

Wohnhaus, Malzhausegebäude, Brauhaus, Hof und sonstigem Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf

8253 Thlr. 27. Sgr. 6 Pf.

sohl, theilungshalber, am

5. Februar 1846 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend versteigert werden.

Alle unbekanntenen Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

### Bekanntmachung.

Die königliche Saline allhier wird ihren Bedarf an Steinkohlen von jetzt ab auf dem Landwege unmittelbar von den Kohlenschächten im Wettiner Berg-Revier beziehen, und es soll die Anfuhr dieses Bedarfs für die nächsten drei Jahre 1846, 1847 und 1848 licitationis modo in Verding gegeben werden. Dasselbe gilt auch von denjenigen Steinkohlen-Quantitäten, welche für die hiesige pfännerschaftliche Saline während des gedachten Trienniums angefahren werden sollen. Behufs der Verdingung dieses Steinkohlen-Transports von Wettin nach beiden hiesigen Salinen haben wir auf Montag den 12. Januar künftigen Jahres Vormittags um 10 Uhr einen Termin in unserem Amtsstokal anberaumt, und laden alle diejenigen, welche zu der Uebernahme dieses Geschäfts geeignet und geneigt sind, ein, in terminis zu erscheinen und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben. Die Bedingungen, welche der betreffenden Entreprise zum Grund gelegt werden sollen, können täglich in unserem Kanzleizimmer eingesehen, auch werden dieselben im Termin selbst vorgelesen werden.

Halle, den 23. December 1845.

### Königl. Salinen-Verwaltung.

### Nothwendiger Verkauf.

### Gerichts-Commission zu Schkeuditz.

Die vor dem halleschen Thore zu Schkeuditz gelegenen, Nr. 321 und 338 des Hypothekenbuchs über Schkeuditz eingetragenen, der verheiratheten Anna Catharine Wilhelmine Taubeneck, gebornen Gehhardt daselbst gehörigen Grundstücke, als:

- a) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2532 Thlr. und
  - b) ein großes Stallgebäude nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1723 Thlr. 10 Sgr.,
- zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe und neuesten Hypothekenscheine, sollen

am 5. Februar 1846 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Von den Besitzern ist bisher die Gasthofsgerechtigkeit in dem Wohnhause ausgeübt und letzteres „der Gasthof zur weißen Taube“ genannt.

Ein verheiratheter sehr tüchtiger Oekonom, aus dem Anhalt-Erbischnen gebürtig, welcher eine Reihe von Jahren als Inspector mit seiner Frau in Westpreußen conditionirte, wünscht ein für sich geeignetes Engagement, als Inspector, im Herzogthume oder Königreiche Sachsen, Ostern oder Johanni 1846 zu finden. Dessen sehr lobenswerthe, sogar rühmliche Zeugnisse, behufs seiner Empfehlung, ist nachzuweisen beauftragt

Nische,  
Wirtschafts-Inspector auf Alt-Scherbitz  
bei Schkeuditz.

### Auction

von eichenen und küsternen Nutzholzern.

In dem eine Stunde von Bernburg, eine Viertelstunde von Nienburg und eine Viertelstunde von der Saale gelegenen Altenburger Busche soll

am 17. Januar 1846

eine Quantität von circa 80,000 Kubikfuß größtentheils aus Eichen und Küstern von 1 — 2 1/2 F. Durchmesser bestehenden Nutzholzern, welche erstere sich vorzüglich zu Eisenbahnholzern eignen, auf dem Stamme an den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, an dem gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr sich in der Kanzlei der Herzogl. Kammer allhier einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, daß zur Festhaltung der Gebote 30 % der Erstehungssumme im Termine eingezahlt werden müssen und daß die übrigen näheren Bedingungen von heute ab bei der unterzeichneten Behörde einzusehen, oder auch abschriftlich gegen Erstattung der Gebühren zu erhalten sind, so wie daß diejenigen, welche die fraglichen Holzger vor dem Termine in Augenschein zu nehmen wünschen, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden haben.

Bernburg, den 27. Dec. 1845.

Herzogl. Anhalt. Forstverwaltung.

### Holz-Auction.

Es sollen Montag den 12. Jan. d. J. von Vormittags 9 Uhr ab im Pöpliger Forstrevier auf dem Schlage am Bitterfelder Wege, circa 400 kieferne Bau- und Brettstämme auf dem Stamme meistbietend verkauft werden. Der 6te Theil der Kaufsumme muß im Termine bezahlt, so auch die näheren Bedingungen daselbst bekannt gemacht werden.

Pöplitz, den 1. Januar 1846.

Der Förster Zschinisch.

Die bei den Fünftel-Revieren pro 1846 erforderlichen eichenen Holzwaaren, als:

|      |            |   |
|------|------------|---|
| 200  | Cubikfuß   | rohes Stammholz,                            |
| 8000 | Quadratfuß | 2" starke Bohlen,                           |
| 40   | isd. Fuß   | Säulholz, 9 und 10" stark,                  |
| 4500 | =          | dgl. 6" stark,                              |
| 1500 | =          | dgl. 5 und 6" stark,                        |
| 4500 | =          | dgl. 4" stark,                              |
| 3000 | =          | dgl. 3" stark,                              |
| 2500 | =          | Hundeleitbohlen, 5 1/2" breit und 2" stark, |
| 2500 | =          | dgl. Schienen, 2" ins □ stark, und          |
| 2000 | =          | Keilhauenhelme,                             |

sollen im Ganzen oder getheilt dem Mindestfordernden zu liefern verbunden werden. Dazu ist auf den 15. Januar 1846 Nachmittags um 2 Uhr auf dem Dampfmaschinen-Schachte des Schaafbr. Reviers ein Termin angesetzt, wozu Unternehmungslustige einladet  
**C. Sahn, Schichtmeister.**

Eisleben, den 31. December 1845.

Mein neu etablirtes **Hotel zum Bairischen Hof in Berlin,**  
 Charlottenstraße Nr. 44, neben dem Hotel de Rome an den Linden,  
 erlaube ich mir dem reisenden Publikum mit festen Preisen zur gefälligen Aufnahme zu empfehlen.

|  |        |      |
|--|--------|------|
| Ein Zimmer mit Bett und Bedienung in der Bel-Etage . . .     | 15     | Sgr. |
| Ein Zimmer mit Bett und Bedienung in der zweiten Etage . . . | 12 1/2 | Sgr. |
| Ein Zimmer mit Bett und Bedienung in der dritten Etage . . . | 10     | Sgr. |
| Jedes Kabinet zu einem Zimmer mehr . . . . .                 | 5      | Sgr. |
| Table d'hote . . . . .                                       | 12 1/2 | Sgr. |

Die Preise aller übrigen Bedürfnisse werden gleichfalls aufs Billigste berechnet, und um den Wünschen des reisenden Publikums entgegenzukommen, wird ein mäßiges Trinkgeld in Rechnung gebracht.  
**C. L. Dürrwächter.**

So eben erschien im Verlage der **Holle'schen** Buchhandlung in Wolfenbüttel und ist in allen Buchhandlungen vorräthig, in Halle bei **C. A. Schwetschke und Sohn:**

**Offenes Sendschreiben**  
 an die  
**protestantische deutsche Conferenz**  
 in Berlin

ehrerbietigst überreicht von  
**Ulrich in Magdeburg.**  
 geh. Preis 5 Sgr.

**Höchst wichtige ganz neue Erfindungen für Destillateure, Kaufleute, Gastwirthe u. s. w.**

Bei **A. F. Schulz** in Berlin, Neanderstraße Nr. 34, ist neu erschienen und daselbst gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. zu haben, sowie durch jede Buchhandlung von dort zu beziehen:

Die praktische **Destillirkunst** oder neu verbesserte Anweisung zur Anfertigung aller einfachen und doppelten Branntweine, französischer und deutscher Liqueure, Katakias, Crems u. s. w. auf kaltem Wege mittelst ätherischer Oele und durch Extraction, sowie auf warmem Wege durch Destillation; den **neuesten** entdeckten Vorschriften zur Anfertigung der vorzüglichsten und besten Sorten Rums, Cognacs und Weinsprits, sowie den rohen Branntwein auf die sicherste und bewährteste Methode zu entfuseln, zu reinigen und zu klären, und Mittheilung aller hierüber bestehenden Geheimnisse von **Schulz**, Königl. Preuss. approbirtem Apotheker, Chemiker und praktischem Destillateur. 3te verbesserte und vermehrte Auflage.

Zugleich ist die Anweisung zu der jetzt üblichen Umarbeitung der Presshefe oder Pfundhärme zu ganz trockenem Hefenpulver beigelegt, wodurch diese ihre völlige kräftige Wirkung Jahre lang behält.

Durch die Annahme dieses Buches verpflichtet sich übrigens jeder Käufer, die darin enthaltenen Vorschriften nur für sich zu benutzen und solche Niemanden Anders mitzutheilen.

**Frische Mustern im „Rüttli.“**

3 Drescher-Familien finden ein dauerndes Unterkommen in Morl bei  
**Schmidt.**

Auf der Promenade Nr. 1487 ist die untere Etage, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Kellerraum, nebst Mitgebrauch des Waschhauses, von Ofen an zu vermieten. Das Nähere Nr. 954.

Ein fettes Landschwein steht zu verkaufen große Klausstraße Nr. 868.

Vom 1. Januar d. J. ab ist die Magdeburger Zeitung gratis zu lesen in der goldnen Egge alhier.

Den der letzten Petition beigetretenen Mühlenbesitzern zur ergebenden Nachricht, daß unsere nach Berlin gesandten Deputirten dort eine gnädige Aufnahme gefunden haben, und dürfen wir vielleicht baldiger hohen Bescheidung entgegensehen; solche wird dann von den Betheiligten zugleich mit der Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei Herrn Mühlenbesitzer Bretschneider in Delisch einzusehen sein.

Bitterfeld, den 29. Dec. 1845.  
**Häupler.**

**Verkauf.**

Meine hiesige oberflächliche Wassermühle mit 2 Mahlgängen, Dehlmühle und 7 Ellen Gefälle, Gärten, 2 Hufen Feld, Wiesen und Holzungen, 2 Pferde, 7 Stück Rindvieh, Schiff und Geschirre, beabsichtige ich Familienverhältnisse halber in dem dazu von mir bestimmten Termine

den 9. Februar 1846 Vormittags  
 10 Uhr

im hiesigen Gasthause meistbietend zu verkaufen, und lade Kauflustige zu diesem Termin hierdurch ergebenst ein.

Untermühle zu Schleesen bei Gräfenhainchen, den 28. Dec. 1845.

**Würster.**

Ein gut gehaltenes Clavier von sechs Octaven steht billig zu verkaufen in der Schule zu Sylbis am Petersberge.

Zu allen Arten von Brunnen- und Pumpen-Arbeiten empfiehlt sich

Teutschenthal, den 1. Januar 1846  
**Wilhelm Netze.**

**Erste Beilage**

Montag, den 3. Januar 1846.

## Deutschland.

**Berlin, d. 31. Dec.** Se. Majestät der König haben am 28. d. M. dem an Allerhöchstherrn Hoflager zum Königl. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannten Geheimen Legationsrath von Reinhard im hiesigen königlichen Schlosse eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus seinen Händen das Beglaubigungs-Schreiben seines Souverains entgegenzunehmen geruht.

**Berlin, d. 2. Jan.** Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Pommern, v. Bonin, ist von Stettin, und Se. Excellenz der Erzhofmeister in der Karmark Brandenburg, Graf v. Königs-  
marck, von Plauen hier angekommen.

**Berlin, d. 3. Jan.** Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz ist von Neu-Strelitz hier angekommen. — Se. Excellenz der General-Lieutenant und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Narischkine, ist nach Minden von hier abgereist.

Die „Allgem. Preuß. Zeitung“ vom 2. Januar enthält den Landtags-Abschied der Rhein-Provinz und die vom 3. Januar den der Provinz Westphalen.

Der ministerielle Bescheid auf das Gesuch mehrerer Prediger um Modificirung des Consistorial-Erlasses in Betreff öffentlicher Erklärung lautet (nach dem „Rhein. Beob.“) wie folgt:

„**Em. Hochwürden** und den übrigen Herren Geistlichen, welche die Eingabe vom 11. d. M. mit unterzeichnet haben, eröffne ich auf dieselbe, daß ich in der Verfügung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg weder in Beziehung auf Ansicht und Tendenz noch in Beziehung auf Fassung etwas zu entdecken vermag, wodurch diese Behörde ihre Befugnisse überschritten und die persönlichen Rechte der ihr untergeordneten Geistlichen beeinträchtigt hätte. Die Verfügung ist ganz klar; die Fälle, welche sie im Auge hat, sind genau von ihr bezeichnet; sie legt Geistlichen, die dieser ihrer Stellung und der dadurch bedingten Pflichten eingedenk bleiben, in der Manifestation ihrer Ansichten und Ueberzeugungen über kirchliche Fragen kein Hinderniß in den Weg. Ich kann mich daher nicht veranlaßt finden, Ihrem Gesuche, jene Verfügung zu modificiren, irgend Folge zu geben, muß Sie vielmehr um so ernstlicher ermahnen, diese Verfügung in gebührender Folgsamkeit zu beachten, als auch den von mir unmittelbar ressortirenden Herren Geistlichen, die sich bei der Erklärung vom 15. August e. unter Beifügung ihres Amtstitels betheilt haben, eine ähnliche Andeutung zugegangen ist. Ich will Ihrer Versicherung gern glauben, daß die Theilnehmer der Erklärung von der an sich guten Absicht geleitet worden, mit der Predigt des Friedens vermittelnd zwischen die Partelen zu treten, so wenig auch der Erfolg der gehegten Absicht entsprochen hat. Für die gegenwärtige kirchliche Aufgabe wäre es aber unter allen Umständen ersprißlicher gewesen, wenn die betheiligten Herren Geistlichen Bedacht genommen hätten, das Vertrauen zu der von des Königs Majestät in eine ordnungsmäßige Bahn geleiteten freien Entwicklung des evan-

gelischen Kirchenwesens zu beleben und zu stärken. Da die von des Königs Majestät als Schirmherrn der Kirche ernstlich beabsichtigte und in vollem Gange befindliche ordnungsmäßige Ausbildung eines möglichst selbstständigen kirchlichen Lebensorganismus durch dergleichen Protesteklärungen, die, so verschieden sie auch in ihren Tendenzen sein mögen, doch darin übereinkommen, daß sie kirchliche Fragen durch politische Zeitungen vor ein gemischtes Publikum bringen, nur gestört werden kann, so werden **Em. Hochwürden** die Pflicht so wenig als das Recht der kirchlichen Verwaltung solchen eben so unkirchlichen als untheologischen Einwirkungen, sofern ihre eigenen Organe und die Diener der Kirche sich dabei betheiligen, durch die gesetzlichen Mittel der ihr anvertrauten Disciplinargewalt entgegenzutreten, verkennen wollen. Indem ich hoffe, daß Sie von diesem Standpunkte aus die Verfügung des Königl. Consistoriums, worüber Sie Beschwerde führen, selbst richtiger würdigen werden, erwarte ich von Ihnen, daß, wie es den Dienern des Evangeliums vorzüglich in jetziger Zeit ziemt, Sie sich beflüssigen werden, mit dem Beispiele des Gehorsams und der Pietät gegen vorgelegte Behörden, besonders wenn sie mit so viel Mühe und Schonung, wie das hiesige Königl. Consistorium, ihre Pflichten wahrnehmen, voranzuleuchten. Berlin, d. 28. November 1845.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten,  
(gez.) Eichhorn.

An des Superintendenten Hrn. Schulz Hochwürden hier.“

**Berlin, d. 30. December.** Von hiesigen hochstehenden Personen wird die Meinung ausgesprochen, daß den Verfolgungen, welchen Bekenner des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses in Rußland ausgesetzt gewesen sind, durch das persönliche Einschreiten des Kaisers von Rußland Einhalt gethan werden dürfte. In den hiesigen höchsten Kreisen wird nämlich von bedeutenden Personen behauptet, daß die Verfolgungen ohne Wissen des Kaisers Statt gefunden hätten. Die Reise des Kaisers nach Rom soll hauptsächlich auf diese Angelegenheit Bezug haben. Es wird hier erzählt, daß der Großfürst-Thronfolger, dem die Art und Weise dieser Verfolgungen zu Ohren gekommen sei, seinem kaiserlichen Vater einen Bericht darüber nach Palermo erstattet habe.

**Aus Westfalen, d. 24. Dec.** In Betreff des Münster'schen Kompetenzkonfliktes schweben wir noch in der alten Ungewißheit. Die Regierung hält mit Energie und Konsequenz den Status quo aufrecht, läßt keinen von der geistlichen Behörde geschickten Lehrer funktioniren und schützt die von ihr selbst nach der seitherigen Weise angestellten. Aber was mir sehr mißlich scheint, — sie schweigt ganz und gar über die Natur und die Motive des Konfliktes, während der Klerus und seine Partei nicht nur in ihrem nächsten Kreise die Gemüther in ihrem Interesse bearbeiten, sondern auch vermittelst der Tagespresse, namentlich der „Sonntagsblätter“ des „Westfälischen Merkurs“, der „Kölnischen Zeitung“, der „Augsb. Allg. Zeitg.“ durch einseitige Darstellungen auf weitere Kreise zu ihren Gunsten einzuwirken suchen, was bei Allen, denen

Selbstständigkeit des Urtheils abgeht, nicht schwer werden kann, so lange das *audiatur et altera pars* von vorn herein abgeschnitten bleibt. So darf es Niemanden Wunder nehmen, daß im Münsterland und namentlich in der Hauptstadt selbst eine bedeutende Aufregung wegen des energischen Einschreitens der Regierung sich kund giebt, zumal da man seit geraumer Zeit schon nicht mehr daran gewöhnt war. Wie viel an derselben künstlich hervorgerufen und wie viel natürlich ist, worauf sie basiert und bis zu welchem Punkt sie Stich hält, möge ein Beispiel erläutern. In F. sollte wider Willen der geistlichen Behörde und der klerikalischen Partey ein von der Regierung angestellter Lehrer eingeführt werden. Kaum wurde dies bekannt, so verbreitete sich auch allgemein das Gerücht, der dort ansässige Reichsfreiherr von K. gedenke in seiner Landstandsuniform sich vor die Thüre des Schulhauses zu stellen und entweder nur der Gewalt zu weichen, oder doch feierlichst zu protestiren; die Bauern aber seien zum äußersten Widerstand entschlossen, und es werde blutige Händel geben, wenn die Regierung ihr Vorhaben durchsetzen wolle. Indessen fand die Einführung ohne allen Anstand Statt. Am ersten Schultag fand der Lehrer sowohl als die Schulkinder sich in der Frühmesse ein, der Pfarrer bedeutete den ersteren, der von ihm eingenommene Platz sey für den Lehrer bestimmt, komme ihm also nicht zu, ließ es aber ruhig hingehen, daß keine Notiz davon genommen wurde. Am Schlusse der Messe forderte er die Kinder auf, nach Hause zu gehen, der Lehrer indessen redete sie vor der Kirchthüre freundlich an, stellte ihnen vor, wie ihre Eltern in Strafe fallen würden, wenn sie die Schule versäumten, lockte so wirklich einen Theil in die Schule und hat seitdem ungestört seinen Unterricht fortgesetzt. Die Bauern aber meinen nun um so mehr, es müsse doch nicht Alles wahr sein, was man ihnen vorher gesagt habe, da sie auch mit dem Mährchen geschreckt worden waren, die Regierung wolle ihnen einen 9 Jahre gedienten Unteroffizier zum Lehrer aufzwingen, von dessen gänzlicher Grundlosigkeit sie denn der unkrägerische Glaube des jugendlichen Mannes auf den ersten Blick überzeugen mußte.

**Detmold**, d. 28. Dec. Von hier ist der General-Superintendent Althaus als Abgeordneter zur Berliner evangelischen Konferenz, welche am 4. Jan. eröffnet wird, abgereiset.

**Wien**, d. 31. Decbr. Der Kaiser von Rußland ist gestern Abend hier eingetroffen und bei seinem Gesandten, dem Grafen v. Medem, abgestiegen. Se. Maj. hatte in Bruck übernachtet und in Sloggnitz das Diner eingenommen. Bei seiner Ankunft stattete Se. Maj. gleich J. J. M. dem Kaiser und der Kaiserin seinen Besuch ab. Er will weder das diplomatische Corps empfangen, noch überhaupt Audienz ertheilen. Der Fürst v. Metternich hatte sich zu des Kaisers Empfange bei dem Grafen v. Medem eingefunden. Morgen wird ein großes Diner, mit Zuziehung sämtlicher hier anwesenden Generale, zu Ehren des hohen Gastes gegeben. Uebermorgen erfolgt die Abreise nach St. Petersburg. Die Ministerial-Krisis in England scheint die Herreise des engl. Botschafters Sir Robert Gordon verzögert zu haben, und so ist es natürlich, daß der engl. Hof während der Anwesenheit des russischen Kaisers durch keinen Botschafter repräsentirt war.

### Frankreich.

**Paris**, d. 28. December. Die Blätter von heute bringen die Thronrede sammt den Commentaren dazu, jedes nach seiner Färbung. Die Oppositionsorgane gehen so weit, in der Eröffnungsrede, weil sie so nichts sagend sei,

eine Mystification finden zu wollen. An Neuigkeiten sind die Journale ganz leer. Man hat zwar Berichte aus Algerien vom 20. December; sie wiederholen nur das Bekannte. Die Angabe von Bou-Maza's Hinschlachtung wird noch immer nur als unverbürgtes Gerücht geltend, das der Bestätigung bedürfe.

Wenn die Opposition einig bleibt, so dürfte Herr Sauzet kaum mit vier Stimmen Mehrheit zum Präsidenten der Kammer gewählt werden.

Der maroccanische Botschafter ist heute hier angekommen.

### Bermischtes.

— Weissenborn bei Zeitz, d. 31. Dec. (Eingekandt.) Auch von uns hat die Spielsucht ein theures Opfer gefordert. Ein junger Mensch von angenehmem Aussehen und gefälligem Betragen, erst 20 Jahre alt und der einzige Sohn seiner Mutter, verspielte in diesen Weihnachtstagen gegen 3 Thlr. im Kartenspiele. Dieser Verlust brachte ihn um die Ruhe seiner Seele und, wie es scheint, auch um seinen Verstand. Unmittelbar vom Spieltische ging er hin und erkannte sich.

— In Folge mehrtägigen Regens waren am 30. Dec. bei Münden die Fulda und die Werra stark angeschwollen und aus ihren Ufern getreten. Die Chaussee nach Kassel war überschwemmt, und die Vorstadt Blume stand 6 Fuß und stellenweise tiefer unter Wasser, so daß jede Kommunikation auf den Chausseen nach Kassel, Göttingen und Wigenhausen unterbrochen war. Indes war schon am genannten Tage das Wasser im Fallen begriffen, und man hoffte, daß am Abend die Passage für Fuhrwerk wieder frei werde.

— Laibach, d. 23. Dec. Am 21. d. Mts. Abends, ungefähr 40 Minuten nach 9 Uhr, wurde die hiesige Bevölkerung durch eine so heftige Erdschütterung, wie man seit Menschengedenken nicht erlebt, in nicht geringe Bestürzung versetzt. Die Erschütterung erfolgte ohne besondere Vorboden plötzlich in der Richtung von Südwest nach Nordost, von einem dumpfen, rollenden Getöse begleitet; mehrere Sekunden lang schwankte unter Anfangs gedehnteren, darauf kürzeren, sehr rasch auf einander folgenden Stößen der Erdboden, das Gemäuer der Gebäude bebte auf und nieder, Geschirr und Geräthe hörte man in geräuschvoller Bewegung. Voll Schreck und Angst über das mächtige Oscilliren des als sicher gewohnten Bodens, stürzten die meisten Einwohner aus ihren Häusern und suchten das Freie zu gewinnen. Nach einer, größten Theils unter Waschen verbrachten Nacht zeigte der Morgen mehr als ein halb hundert Schornsteine eingestürzt, Schutt und Trümmer davon in den Straßen; wies nicht unbedeutende Risse und Sprünge im Mauerwerk vieler Gebäude; Anwurf und Lünche fand man häufig in den Wohnungen von Decke und Wänden gefallen; Gegenstände von ziemlicher Schwere, Möbelaufsätze u. dgl., oft mehrere Zoll vom Plage gerückt, im Kreise gedreht oder zertrümmert. (Aus Klagenfurt wird dieselbe Nachricht gemeldet, mit der Hinzufügung: die Dauer war anderthalb Sekunden, die Schwingung von Nordwest nach Südost bei einem sehr tiefen Barometerstande\*). Einen zweiten aber schwächeren Erdstoß wollen viele Einwohner Laibachs gegen 2 Uhr nach Mitternacht wahrgenommen haben.)

\*) Auch in Triest ist um dieselbe Zeit das Erdbeben verspürt worden, die Richtung war von S. nach N., die Dauer 3 Sekunden. Einige Personen behaupten, daß ihm gleich darauf ein leichteres folgte.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 3. Januar.

| Fonds.         | St.   | Pr. Cour. |         | Actien.         | St.   | Pr. Cour. |        |      |
|----------------|-------|-----------|---------|-----------------|-------|-----------|--------|------|
|                |       | Brief.    | Geld.   |                 |       | Brief.    | Geld.  | Gem. |
| St. Schldsch.  | 3 1/2 | 98 1/4    | 97 3/4  | Berl. Potsd.    | 5     | —         | —      | —    |
| Präm. Schd.    | —     | —         | 84 3/4  | do. do. P. Dbl. | 4     | —         | —      | —    |
| Seehandl.      | —     | —         | —       | Magd. Feys.     | —     | —         | —      | —    |
| Ruc. u. Nm.    | —     | —         | —       | do. do. P. Dbl. | 4     | —         | —      | —    |
| Schldsch.      | 3 1/2 | 96 1/2    | 96      | Berl. Anhalt.   | —     | 118       | 117    | —    |
| Nat. Etad.     | —     | —         | —       | do. do. P. Dbl. | 4     | 99 1/2    | —      | —    |
| Obligation.    | 3 1/2 | 98 1/2    | —       | Düss. Elberf.   | 5     | 93 1/2    | 92 1/2 | —    |
| Danziger do.   | —     | —         | —       | do. do. P. Dbl. | 4     | —         | 96 3/4 | —    |
| in Ab.         | —     | —         | —       | Rheinische      | —     | —         | 87 1/2 | —    |
| Währ. Pfor.    | 3 1/2 | —         | 96 1/4  | do. do. P. Dbl. | 4     | —         | 97     | —    |
| Größ. Pof. do. | —     | —         | 102 1/4 | do. v. St. gar. | 3 1/2 | —         | —      | —    |
| do. do.        | 3 1/2 | —         | 94 3/4  | Oberschles.     | 4     | 109       | —      | —    |
| Ostpr. Pfor.   | 3 1/2 | —         | 96 3/4  | do. Prior.      | —     | —         | —      | —    |
| Pomm. do.      | 3 1/2 | —         | 97 1/4  | do. L. B. eing. | —     | —         | —      | —    |
| R. u. Nm. do.  | 3 1/2 | —         | 97 3/4  | Berl. Stettin.  | —     | —         | —      | —    |
| Schles. do.    | 3 1/2 | —         | 97 1/2  | L. A. u. B.     | 4     | 120       | —      | —    |
| do. v. Staat   | —     | —         | —       | Magd. Hbst.     | 4     | —         | —      | —    |
| gar. Lt. B.    | 3 1/2 | 96 1/4    | —       | B. Schw. Fr.    | 4     | —         | —      | —    |
| Gold al marc.  | —     | —         | —       | do. do. P. Dbl. | 4     | —         | —      | —    |
| Fedrsch. d'or. | —     | 137 1/2   | 137 1/2 | Bonn. Köln.     | 5     | —         | —      | —    |
| Ind. Goldw.    | —     | —         | —       | Niederfchl.     | —     | —         | —      | —    |
| à 5 Zhr.       | —     | 12 1/4    | 11 3/4  | W. v. eing.     | 4     | —         | —      | —    |
| Départ.        | —     | 4 1/2     | 5 1/2   | do. Priorität   | —     | —         | 98 3/8 | —    |

Leipzig, den 2. Januar.

| Staatspapiere.         | Ange-<br>boten. | Gesucht. | Staatspapiere.<br>Actien excl. Zinsf. | Ange-<br>boten. | Gesucht |
|------------------------|-----------------|----------|---------------------------------------|-----------------|---------|
| R. S. Steuer-Cred.     | —               | —        | R. Pr. St. Schuldsch.                 | 98              | —       |
| Kassensch. à 2 1/2% im | —               | —        | à 3 1/2% in Pr. St.                   | —               | —       |
| 14 1/2 f.              | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| von 1000 u. 500 f.     | 94              | —        | Hamb. Genert. Ant.                    | —               | —       |
| kleinere               | —               | —        | à 3 1/2% (300 Mt.)                    | —               | —       |
| R. S. Ramm. Cred.      | —               | —        | Beo. = 150 f.                         | —               | —       |
| Kassensch. à 2% im     | —               | —        | R. R. Destr. Metall.                  | —               | —       |
| 20 f. f.               | —               | —        | pr. 150 f. Cons.                      | —               | —       |
| v. 500, 200 u. 50 f.   | —               | —        | à 5% lauf. Zinsen                     | 78 1/4          | —       |
| R. S. Randrentendr.    | —               | —        | à 4% à 103% im                        | —               | —       |
| à 3 1/2% i. 14 1/2 f.  | —               | —        | à 3% 14 f.                            | —               | —       |
| v. 1000 u. 500 f.      | 98 1/2          | —        | —                                     | —               | —       |
| kleinere               | —               | —        | —                                     | —               | —       |
| R. Preuss. Steuer      | —               | —        | Act. d. W. B. pr. St.                 | —               | —       |
| Credit-Kassensch. à    | —               | —        | à 103% . . .                          | —               | —       |
| 2% im 20 f. f.         | —               | —        | Leipz. Bank. Aktien                   | —               | —       |
| v. 1000 u. 500 f.      | 95 1/2          | —        | à 250 f. pr. 100                      | —               | 164     |
| kleinere               | —               | —        | Leipz. Drest. Eisenb.                 | —               | —       |
| Leipz. Stad. Oblig.    | —               | —        | Act. à 100 f.                         | 129             | —       |
| à 3% im 14 1/2 f. f.   | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| v. 1000 u. 500 f.      | 94 1/4          | —        | Sächsisch-Baier. do.                  | 90 1/2          | —       |
| kleinere               | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| Sächs. erbl. Pfandb.   | —               | —        | Sächsisch-Schles. do.                 | —               | 105 3/4 |
| riefe à 2 1/3%         | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| von 500                | 99 1/2          | —        | Chemn.-Ries. do. in                   | —               | —       |
| von 100 u. 25          | 100 1/2         | —        | J. S. à 100 f.                        | 96 1/4          | —       |
| S. lausitzer Pfandb.   | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| riefe à 3%             | —               | —        | Sbb. Sitt. do.                        | 90              | —       |
| S. lausitzer Pfandb.   | —               | —        | pr. 100                               | —               | —       |
| riefe à 3 1/2%         | —               | —        | Magd. Feys. do. incl.                 | —               | —       |
| Leipz. Drest. Eisenb.  | —               | —        | Div. Scheine do.                      | 175             | —       |
| à P. Dbl. 3 1/2%       | —               | 109      | pr. 100                               | —               | —       |

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)

Halle, den 2. Januar.

|        |            |    |                  |   |   |
|--------|------------|----|------------------|---|---|
| Weizen | 2 f 10 1/2 | —  | 2 bis 2 f 25 1/2 | — | — |
| Roggen | 1 f 26     | 3  | —                | 2 | 6 |
| Gerste | 1 f 6      | 3  | —                | 1 | 8 |
| Hafer  | —          | 27 | 6                | — | 1 |

Magdeburg, den 2. Januar. (Nach Wispela.)

|        |   |    |   |        |    |   |
|--------|---|----|---|--------|----|---|
| Weizen | — | 56 | — | Gerste | —  | — |
| Roggen | — | —  | — | Hafer  | 24 | — |

Berlin, den 31. December. Marktpreise vom Getreide.

Zu Wasser:

Weizen (weisser) 3 Zhr. 2 Egr. 5 Pf., auch 3 Zhr. und 2 Zhr. 28 Egr. 10 Pf.;  
 Roggen 2 Zhr. 2 Egr. 5 Pf., auch 2 Zhr.;  
 große Gerste 1 Zhr. 15 Egr. 7 Pf., auch 1 Zhr. 14 Egr. 5 Pf.;  
 Hafer 1 Zhr. 5 Egr. 9 Pf., auch 1 Zhr. 3 Egr. 9 Pf.;  
 Erbsen (schlechte Sorte) 1 Zhr. 25 Egr. 2 Pf.

(Den 31. December.)

Das Schock Stroh 10 Zhr., auch 8 Zhr.  
 Der Centner Heu 1 Zhr. 2 Egr. 6 Pf., auch 20 Egr.  
 Der Scheffel Kartoffeln 15 Egr., auch 10 Egr.  
 Brauntwein-Preise. Die Preise von Kartoffel-Spiritus waren am 27. Decbr. 16 1/2 — 16 3/4 Zhr., am 30. Decbr. 16 1/2 — 17 1/2 Zhr. und am 31. Dec. d. J. 16 1/2 — 16 7/12 Zhr. (frei ins Haus geliefert) pr. 200 Quart à 54% oder 10,800% nach Brauns. Korn-Spiritus: ohne Geschäft.

Berlin, den 31. December 1845.

Die Kellerten der Kaufmannschaft von Berlin.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 2. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 4 Zoll,  
 am 3. Januar Morg. 6 Uhr am Unterpegel 9 Fuß 6 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 2. bis 4. Januar.

**Im Kronprinzen:** Hr. Actuar v. Lotter a. Berlin. Hr. Rent. de la Mouch. m. Dienersch. a. Paris. Hr. Geh. Secr. v. Köhler a. Hannover. Hr. Negotiant Brühl a. Wien. Die Herrn. Kaufm. Drey a. Mannheim, Ristmann a. Magdeburg, Weber a. Nachen, Walter a. Berlin. Hr. Rittergutsbes. Graf v. d. Schulenburg a. Pfützenburg. Hr. Insp. v. Neuberg a. Colbow. Hr. Hauptm. v. Erich a. Dresden. Hr. Rent. Bremer a. London. Hr. Pastor Bode a. Walsrode. Die Herrn. Kaufm. Kalisch a. Bremen, Winkelmann a. Frankfurt a/M., Loberg a. Dessau.  
**Stadt Zürich:** Hr. Prof. d. Rechte Dr. Pütter a. Greifswald. Hr. Dr. jur. Werner a. Berlin. Hr. Dr. med. Brauns a. Harburg. Die Herrn. Kaufm. Henschel a. Regensburg, Schreyer a. Frankfurt, Heine a. Berlin, Krause a. Kassel, Lehmann a. Berlin, Rosenbaum a. Glauchau, Wauerhofer a. Langenau, Werner a. Lennepe, Ritter a. Berlin. Hr. Partik. Grote a. Prag.  
**Englischer Hof:** Hr. Baron v. Keltich a. Gotha. Hr. Defon. a. Antm. Schlauch a. Posen. Hr. Dr. med. Monn a. Artern. Hr. Kaufm. Börner a. Kassel. Hr. Dr. phil. Puhlmann a. Potsdam. Hr. Dr. med. Enghardt a. Hannover. Hr. Refser. Freyer a. Brandenburg. Hr. Defon. Kaiser a. Erfurt. Hr. Kaufm. Helm a. Magdeburg.  
**Goldener Ring:** Die Herrn. Fabrik. Kinnerich u. Hönberg u. Hr. Kaufm. Speit a. Berlin. Hr. Gutsbes. Dierwiz a. Wiedeberg. Hr. Ritterguts-Pächter Stänzel a. Steinau. Hr. Kaufm. Michae-  
 lis a. Ansfadt. Hr. Dr. phil. Kugel a. Rudwis. Hr. Lehrer  
 Wählau a. Leipzig. Die Herrn. Defon. Menge u. Waltherr a. Ros-  
 thenburg.  
**Goldener Löwe:** Hr. Rauchwarenfabr. Hahn a. Funken. Hr. Kaufm. Schwarzwald a. Berlin. Hr. Pastor Lehne a. Mühlhausen. Hr. Uhrenfabrik. Rampert a. Stuttgart. Hr. Assessor v. Knob-  
 lauch a. Günthin.  
**Schwarzer Bär:** Die Herrn. Kaufm. Dresler a. Stettin, Pommer  
 a. Kofel, Schlegel a. Potsdam. Hr. Tuchhrlr. Arendt a. Dessau.  
 Hr. Optikus Gultrow a. Thorn. Hr. Steingut-Händler Wolfram  
 a. Belgern. Hr. Defon. Helbig a. Rastadt. Mad. Grunwald a.  
 Ballenstedt. Hr. Musikus Wiser a. Dessau. Hr. Kaufm. Resweil  
 a. Künzburg. Hr. Stud. Schörlit a. Lanenburg.  
**Stadt Hamburg:** Hr. Factor Reher nebst Frau a. Cönnern. Hr.  
 Rittergutsbes. Baron v. Eberstein a. Naumburg. Hr. Gutsbes.  
 Schulz a. Mansfeld. Hr. Fabrik. Thalmann a. Brandenburg.  
 Hr. Defon. Florentin a. Weidensleben. Hr. Partik. Grewingk a.  
 Riga. Die Herrn. Kaufm. Wittelmann a. Sangerhausen, Schöler  
 a. Berlin, Exrn a. Bleicherode.  
**Goldener Kugel:** Hr. Kaufm. Mezer a. Bronke. Hr. Fabrikbes.  
 Lohmert a. Montjoie. Hr. Confiseur Wiese a. Merseburg. Hr.  
 Alumnus Schulze u. Baumann a. Pforta.  
**Zur Eisenbahn:** Hr. Graf v. Stolberg a. Roslau. Hr. Hofagent  
 v. Tschernow a. Berlin. Hr. Baron v. Ackermann m. Fam. a.  
 Wendleben. Hr. Dr. med. Dolner a. Breslau. Hr. Factor Wiese  
 a. Berlin. Hr. Prediger Grumbach a. Ammensleben. Die Herrn.  
 Kaufm. Schmidt a. Ebersdorf, Weimann a. Magdeburg, Kraunich  
 a. Schönebeck.

Morgen, Dienstag den 6. Januar,  
Abends 6 Uhr  
**Versammlung der Singakademie**  
im Saale des Kronprinzen.  
Der Vorstand.

### Familien-Nachrichten.

**Verlobungs-Anzeige.**  
Bertha Heim,  
Ferdinand Stendel.  
Halle, den 1. Januar 1846.

### Todes-Anzeige.

Ein sanfter Tod endete heute die langen Leiden meiner geliebten Frau, Friederike geb. Feldmann. Tief betrübt zeige ich diesen Verlust den werthen Verwandten und Freunden der Entschlafenen zugleich im Namen meiner drei Kinder unter Verbitung des Beileides ergebenst an.  
Weißenfels, den 1. Jan. 1846.  
Der Justiz-Commissar  
Schulze.

### Bekanntmachungen.

Im Verlage von **Schubert & Co.** in Hamburg sind folgende Compositionen für Pianoforte aus der beliebten Oper **Alessandro Stradella** von F. von Flotow erschienen:

Burgmüller, Ferd., Stradella-Rondinos. Nr. 1. Glockenchor. Nr. 2. Trinklied. à 1/2 Thlr. Fantasie in Form ein Potpourri im leichten Styl. 1/2 Thlr. Canthal, A. M., Stradella-Polka, op. 91. 1/4 Thlr.

Vorräthig in **C. A. Kümmer's Sort.** Buchhandlung in Halle und in allen soliden Musikhandlungen.

### Holz-Auction.

Donnerstag als den 8. M. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Glesener Ritterguthsholz (Bröse) birchene, ellerne, weidene und rüsterne Langhaufen, sowie auch starke Birken zu Schirholz, Latten, Bäume u. dergl. meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Förster Tittel.

### Theater.

Montag den 5. Jan. Zum Erstenmale: **Der ewige Jude**, Schauspiel in 5 Abtheilungen nach Eugen Sue's Roman, fürs Theater bearbeitet von Carischmidt.

Das auf 8 Vorstellungen berechnete Abonnement, für welches zu Anfang Dec. die Subscription circulirte, wird im Laufe dieser Woche eröffnet, und dessen Reihenfolge durch den Zettel näher bezeichnet.  
Carl Weurer.

## Montag, den 5. Januar 1846: Musikalische Abendunterhaltung

im Saale des Kronprinzen.

- 1) Quartett für Streichinstrumente (B-dur) von W. A. Mozart, vorgetragen von den Herren v. Königslöw, v. Wascelewski, E. Reinecke und A. Grabau.
- 2) Sonate für Pianoforte und Violine von R. W. Gade, vorgetragen von den Herren Reinecke und v. Königslöw.
- 3) Quartett für Streichinstrumente (Es-dur Op. 74) von L. v. Beethoven.
- 4) Quintett für Pianoforte und Streichquartett von Robert Schumann, vorgetragen von den Herren Reinecke, v. Königslöw, Musikdirektor Gade, v. Wascelewski und Grabau.

Billets à 15 Sgr. sind in der Knapp'schen Buchhandlung zu haben; an der Kasse kostet das Billet 15 Sgr. — Anfang Abends 6 Uhr.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** ist zu haben:

**Die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche;** die hauptsächlichsten vollständig, die übrigen in kurzer Darstellung.  
Preis 2 1/2 Sgr.

### Anzeige.

Demjenigen, welcher die Entdeckung der Diebe herbeiführt, welche in der Nacht vom 14. zum 15. v. M. die drei Bahnhäuser Nr. 96, 97 und 98 erbroschen und gesellschaftliches wie Privat-Eigenthum daraus entwendet haben, wird hiermit eine Belohnung von zehn Thaler zugesichert.

Rust, Baumeister.

Beschreibung des am 29. December 1845 angeblich von dem Schmelzer H... in Magdeburg an seiner Frau und seinen 5 Kindern verübten Mordes. — Nach Privat-Nachrichten und nach dem Berichte der Magdeburger Zeitung. — Preis 3/4 Sgr. Wiederverkäufern gewährt bei Entnahme von größeren Partien bedeutenden Rabatt die **Colbath'sche** Buchdruckerei, gr. Märkerstr. Nr. 455.

Einen Lehrling sucht die Handlung H. F. Lehmann.

Ein ordentliches Dienstmädchen findet zu Ostern einen Dienst als Köchin beim Banquier Lehmann.

Sonntag und Montag als den 11. und 12. d. M. ladet zum Ball ergebenst ein W. Böttcher in Elbzig.

Eine braune **Säbnerhündin**, welche mit am ersten Weihnachtstfesttag zugelassen, kann vom Eigenthümer in Empfang genommen werden.

Albrecht in Werberthau.

### Bürger-Versammlung

heute, Montag d. 5. Januar Abends 7 Uhr, im Saale des Bahnhofes.

Die

**Putz- und Modewaaren-Handlung**

von

**J. Wiese**

hat von heute an ihr Verkaufsklokal in den Laden des Hauses Nr. 466 in der Schmeersstraße, ganz in der Nähe des Marktes, verlegt, und bittet ein geehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum, das ihr seit vielen Jahren geschenkte Zutrauen fernerhin zu erhalten.

Halle, den 1. Januar 1846.

Es werden 3—4000 Thlr. zur ersten Hypothek gesucht. Das Nähere erfährt man gr. Steinstraße Nr. 173 parterre.

**Elegante Ball-Scharpes** in Barege, Crepp und Atlas;

das Neueste in

**Mailänder Hausschuhen**

empfehlen in Auswahl

**C. E. Stracke.**

Kleinschmieden, am Markt.

**Lagerbier bei  
Preßler.**

Unser Geschäfts-Lokal ist von heute an am obern Leipziger Thor Nr. 1638.

Halle, den 1. Januar 1846.

Klingebeil & Berger.

Auf dem Rittergute zu Friedeburg stehen eine frischmelkende und eine fetze Kuh, 800 Pfd. schwer; zum Verkauf.

**Zweite Beilage**



**Deutschland.**  
**Landtags-Abchied**  
für die

zum achten Provinzial-Landtage versammelt  
gewesenen Stände der Provinz Sachsen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen zc.

entbieten Unseren zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

1. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

1) Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publication derselben erwarten können.

Dienstgelder im Herzogthum Magdeburg und in der Altmark.

2) Die Verordnung, betreffend die Fortdauer der Dienstgelder und ähnlicher Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg haben Wir bereits unterm 23. Juli d. J. vollzogen und durch die Gesetzesammlung publiciren lassen und demnach auch dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Ausdehnung dieses Gesetzes auf sämtliche westphälisch gewesene Landestheile der Provinz Sachsen durch die ebenfalls publicirte Verordnung vom 11. December d. J. entsprochen.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend:  
Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiss-Verband stehen.

3) Die Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiss-Verband stehen;

Aufhebung des Intelligenzblattzwanges.

4) Die Aufhebung des Intelligenzblattzwanges;  
Sportuliren der polizeilichen und administrativen Unterbehörden.

5) den Anfsatz und die Erhebung von Sporteln bei den polizeilichen und administrativen Unterbehörden;  
Feld-Polizei-Ordnung.

6) die Feld-Polizei-Ordnung;

Polizeiliches Verfahren gegen das Gesinde.

7) das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde;

Gesinde-Dienstbüchern;

8) die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern;

Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften.

9) die Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden, auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegen;

Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges.

10) die Aufhebung des Abdeckerei-Zwanges;

Detentions- und Transportkosten der Bettler und Bagabunden.

11) die Aufbringung und Erstattung der Aufgreifungs-, Detentions- und Transportkosten der Bettler und Bagabunden;

Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten.

12) die anderweitige Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen;

Handels-Firmen.

13) die Handels-Firmen;

Stempel und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskrante Personen.

14) den Anfsatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskrante Personen;

Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

15) das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetz-Entwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden.

Land-Armen- und Korrigenden-Anstalt in Zeitz.

16) Gegen die von Unseren getreuen Ständen veranlaßte Ernennung eines Ausschusses Behufs näherer Prüfung der Ansprüche des Herzogthums Sachsen auf Wiederherstellung der der Anstalt zu Zeitz bei der Territorial-Beränderung im Jahre 1845 überwiesenen Dotation und Vorbereitung der Berathung des Entwurfes zum Re-

glement für die Corrections-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz für den nächsten Landtag findet sich nichts zu erinnern, und werden die zu diesem Behuf vorgenommenen Wahlen der Mitglieder dieses Ausschusses, so wie der Stellvertreter derselben, hierdurch bestätigt.

Was den hieran geknüpften Antrag betrifft, die Transport- und Unterhaltungs-Kosten von Bettlern und Bagabunden, welche nach §§. 1 und 3. des Gesetzes vom 6ten Januar 1843 auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses in eine Corrections-Anstalt abgeliefert werden, auf Staatsfonds zu übernehmen, so können Wir Uns nicht bewegen finden, diesem Antrage zu entsprechen. Die Detention, von welcher der §. 1. des allegirten Gesetzes redet, ist von derjenigen, welche die bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder der Besserung einzusperrenden Verbrecher zu erleiden haben, wesentlich verschieden. Sie bildet nicht, wie diese, einen Theil der Strafe, sondern sie ist lediglich eine landespolizeiliche Anordnung und derjenigen ganz gleich, welche bisher gegen Bettler und Bagabunden angewendet wurde, ohne daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen waren.

Wie daher früher die Kosten einer solchen Detention von Bettlern und Bagabunden aus den Fonds der Anstalt bestritten oder von den bei der Anstalt beteiligten Landestheilen besonders aufgebracht wurden, so muß dasselbe auch von der nach vollstretter Strafe eintretenden Detention solcher Individuen gelten.

Die Besorgniß, daß hierdurch der Provinz eine größere Last aufgebürdet worden sei, erscheint hiernach unbegründet, da nicht abzusehen ist, warum die Kosten einer Detention, welche früher bei Bettlern und Bagabunden sofort angewendet werden konnte und wirklich angewendet wurde, deshalb wachsen sollten, weil dieselbe jetzt erst nach vollstretter Strafe eintreten darf.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

17) Die Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

11. Auf die ständischen Petitionen.

Hallescher Freitisch-Fonds für das Herzogthum Magdeburg.

1) Unseren getreuen Ständen haben Wir bereits früher, zuletzt durch den Landtags-Abchied vom 30. December 1843, eröffnet, daß Wir einen Anspruch weder auf die Wiederherstellung des ursprünglichen magdeburger Freitisch-Fonds, noch auf Ueberweisung der davon durch Ersparniß gemonnenen Summe als rechtlich begründet anerkennen können. Nachdem Wir gleichwohl, ohne alle Anerkennung eines Rechts, lediglich aus wohlwollender Berücksichtigung eines von Unseren getreuen Ständen geäußerten angelegentlichen Wunsches, die Herstellung des ursprünglichen Freitisch-Fonds haben eintreten lassen, können Wir den jetzt erhobenen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem durch Ersparniß gebildeten Fonds rechtlich eben so wenig anerkennen; da jedoch früherhin in der Regel 27 Stellen aus der jährlichen Summe von 1000 Rthln. unterhalten worden sind, diese Summe aber wegen Steigerung der Preise der Lebensmittel gegenwärtig nicht mehr hinreicht, die Kosten der früheren Zahl von Freitischen zu bestreiten, so sind Wir geneigt, zur Verwendung für diese Freitische auch noch die Zinsen von dem durch Ersparniß gebildeten Fonds überweisen zu lassen und Unseren getreuen Ständen durch diese Berücksichtigung der von ihnen eingelegten Verwendung einen neuen Beweis Unseres Wohlwollens zu geben.

Theilnahme der Stände an der Verwaltung der Stiftungen und Institute.

2) Wenn Unsere getreuen Stände durch den Umfang der ihnen in Betreff der in der Provinz Sachsen bestehenden Institute und Stiftungen auf Unseren Befehl mitgetheilten Nachrichten veranlaßt worden sind, denselben eine besonders sorgfältige und gründliche Prüfung, wogu es dem zuletzt versammelt gewesenen Landtage an Zeit und Arbeitskräften gefehlt hat, in der Weise zu widmen, daß in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten Landtage aus den verschiedenen Landestheilen der Provinz Deputirte ernannt und mit der näheren Prüfung der Vorlagen, so wie überhaupt mit der nöthigen Vorbereitung der Sache beauftragt werden, so können Wir dies nur angemessen finden.

Die von Unseren getreuen Ständen erwählte Kommission wird hierdurch von Uns bestätigt.

Provinzial-Irren-Anstalt.

3) Aus den über die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Halle gepflogenen Verhandlungen haben Wir gern die Ueberzeugung gewonnen, daß diesem wichtigen Institute die fortwährende Theilnahme Unserer getreuen Stände zugewendet wird. Insbesondere ist es Uns angenehm gewesen, zu vernehmen, daß, nachdem die der Heilung und Pflege der Geisteskranken gewidmete Anstalt bereits ins Leben getreten, beschlossen worden ist, jetzt ungesäumt mit der Errichtung des zweiten Irren-Heil-Anstalts-Gebäudes vorzugehen.

Mit Rücksicht hierauf und in Betracht, daß Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät der Provinz bereits eine Unterstützung des gemeinnützigen Unternehmens verheißt und diese Verheißung durch die Ueberweisung des Schlosses zu Elsterwerda nicht zu realisiren gewesen ist, wollen Wir die Provinz von Erstattung des aus Unseren Kassen für diesen Bau geleisteten Vorschusses von 35,000 Rthlr. in Gnaden entbinden.

Anlangend die Bitte, der Irren-Heil-Anstalt zu Halle auch diejenigen 1168 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf., als fortlaufenden jährlichen Zuschuß zu überweisen, welche eine Zeit lang an die Corrections-Anstalt zu Zeitz gezahlt, im Etat derselben für 1835 und weiter aber wiederum abgesetzt worden sind, so behalten Wir Uns vor, die diesfällige in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1834 gemachte eventuelle Zusage zu verwirklichen, sobald die Anstalt vollendet und das Bedürfniß dieses Zuschusses nachgewiesen sein wird.

Die nachgesuchte jährliche Kirchen- und Haus-Kollekte wollen Wir zur Vermehrung der Hilfsquellen des Instituts innerhalb der Provinz Sachsen und der Altmark genehmigen, sobald die Irren-Anstalt in Halle für die ursprünglich angenommene volle Zahl von 400 Kranken eingerichtet sein wird.

Zur Herstellung eines wasserfreien Damms von der Elisabeth-Brücke bei Halle bis zur Inundations-Gränze der Saale vor Nietleben im Zuge der Chaussee von Berlin nach Kassel, sind von Unseren Behörden bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen und werden die sehr kostspieligen Arbeiten im nächsten Jahre in Angriff genommen, auch möglichst bis zum Schlusse des Jahres 1847 vollendet werden.

Auf den Antrag, die Verwaltung des Instituts, unter Uebernahme aller General-Kosten auf die Staats-Kasse, gegen ein jährliches Pausch-Quantum von 5000 Rthlr., Unseren Staats-Behörden ohne alle ständische Kontrolle zu überweisen, können Wir nicht eingehen, da das Institut als ein ständisches gegründet und errichtet worden, das offerirte Pausch-Quantum von 5000 Rthlr. auch dem voraussichtlich wirklichen Betrage der General-Kosten nicht entsprechend ist. Wir bestimmen vielmehr, daß eine ständische Verwaltung unter der Kontrolle des Ober-Präsidenten eingeleitet und diese Verwaltung unter Mitwirkung der von Unseren getreuen Ständen bereits gewählten Kommission, welche Wir hierdurch beauftragt, sofort eintritt, jedoch dem nächsten Landtage die weitere Berathung des dieser Verwaltung interimistisch zu Grunde zu legenden Reglements vorbehalten bleiben soll.

#### Taubstummen-Anstalten. Blinden-Institut.

4) Mit Wohlgefallen haben Wir vernommen, daß Unsere getreuen Stände bei der in Folge Unseres Landtags-Abschiedes vom 30. Dezember 1843 durch besondere Kommissarien veranlaßten Prüfung die Leistungen der Taubstummen-Anstalten der Provinz für die Erziehung und Ausbildung der ihnen anvertrauten Zöglinge vollkommen befriedigend gefunden und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Verbindung dieser Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien, auch abgesehen von der damit zugleich bezweckten Ausbildung von Taubstummen-Lehrern, in noch anderer Beziehung nützlich, namentlich in ökonomischer Hinsicht vortheilhaft ist. Wenn Unsere getreuen Stände in Folge der von Ihnen vorgenommenen Prüfung zugleich den früheren Antrag wiederholen, die Zahl der Taubstummen-Anstalten der Provinz zu vermindern, die beizubehaltenden aber dergestalt zu erweitern, daß mindestens die bisher in allen vier Anstalten untergebrachte Zahl von Zöglingen auch ferner darin unterrichtet und erzogen werden könne, so wollen Wir den diesfälligen Wünschen möglichst entgegen kommen und haben demgemäß Unsere Behörden angewiesen, die Beschränkung dieser Anstalten auf drei sofort einzuleiten.

Wenn Unsere getreuen Stände die Ansicht aussprechen, daß die Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten vorzugsweise den Staats-Kassen obliege, so können Wir unter Verweisung auf den Landtags-Abschied Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 31. Dezember 1838 nicht unbemerkt lassen, daß die Verpflichtung, für die Erziehung und den Unterricht armer Taubstummen zu sorgen, zunächst den betreffenden Gemeinden obliegt und es dem Interesse der Provinz entspricht, letzteren diese Last durch Errichtung öffentlicher Taubstummen-Anstalten zu erleichtern, wie denn auch in anderen Provinzen dergleichen Anstalten, insoweit sie nicht eigene Fonds besitzen, mehr oder minder durch Zuschüsse aus den Mitteln der Provinz erhalten werden.

Hinsichtlich des Antrages, die Spezialkosten der einzelnen Anstalten möglichst zu ermäßigen und insbesondere die Pensionsätze für die einzelnen Zöglinge auf das wirkliche ungefähre Bedürfniß zu beschränken, hat Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits die erforderliche Verfügung erlassen, und steht sonach zu erwarten, daß überall die größte Sparsamkeit bei der Verwaltung der Anstalten beobachtet und es auf diese Weise mit Zuhilfenahme des aus den Ersparnissen an Pensionen gebildeten Central-Fonds, dessen Verwendung zu Gunsten der Taubstummen-Schulen und Provinzial-Anstalten Unseren Behörden übertragen ist, werde möglich gemacht werden, auch der Privat-Taubstummen-Anstalt zu Halle und dem Blinden-Institut daselbst die gewünschte Unterstützung zustießen zu lassen.

#### Schulpflichtigkeit der Kinder.

5) Was die Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder erst mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre beginnen und auf die körperliche Ausbildung der Jugend in der Schule mehr als seither Rücksicht genommen werden möchte, so wird in Absicht des ersten Antrages die Frage über den Anfang der Schulpflichtigkeit ihre definitive Erledigung in der neuen Provinzial-Schul-Ordnung finden, deren Entwurf Unseren getreuen Ständen wo möglich auf dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden soll; einstweilen aber wollen Wir genehmigen, daß die Regierungen der Provinz nach örtlichen Verhältnissen in ganzen Gemeinden oder größeren Distrikten alle Kinder, die das sechste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden. Nachdem Wir durch Unsere Ordre vom 6. Juni 1842 die Leibesübungen als einen notwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung in Unseren Staaten anerkannt haben, steht mit Grund zu erwarten, daß die zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absicht auch für die Provinz Sachsen bereits getroffenen Maßregeln ihrem Zwecke entsprechen werden.

Wenn aber Unsere getreuen Stände eine Beschränkung des Lehrstoffes in den Schulen, unter dessen Uebermaß die Gründlichkeit leide, beantragen, so können zu diesem Antrage nur vereinzelte Abweichungen von den bestehenden allgemeinen Vorschriften Anlaß gegeben haben, auf deren Beseitigung Unsere Behörden, sobald solche zu ihrer Kenntniß gelangen, mit Ernst Bedacht nehmen werden.

Beitritt der Volks-Schullehrer zur allgemeinen Wittwenkasse. 6) Es ist Uns erfreulich gewesen, daß Unsere getreuen Stände auch den Wittwen und Waisen der Volks-Schullehrer ihre Theilnahme zugewendet haben.

Abgesehen davon, daß an manchen Orten für Lehrerr Wittwen besondere Wittwens-Stiftungen bestehen, so ist die Errichtung spezieller Sterbevereine, Wittwen- und Waisenkassen in den einzelnen Bezirken und Diözesen von Unseren Behörden seither schon möglichst begünstigt worden.

Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist außerdem damit beschäftigt, genaue Nachrichten darüber einzuziehen, welche Mittel in dem gesammten Umfange Unserer Monarchie bereits vorhanden sind, um den Wittwen und Waisen von Elementar-Schullehrern Unterstützungen zu gewähren. Sobald diese Nachrichten gesammelt sind und sich daraus ein Urtheil gewinnen läßt von dem Umfange dieser Unterstützungen und von dem Bedürfniß einer Ergänzung oder zweckmäßigeren Verwendung derselben, werden die Maßregeln näher erwogen und Uns zur Beschlußnahme vorgetragen werden, welche Behufs einer zufriedenstellenden Erledigung der Sache am angemessensten erscheinen möchten.

Auf den Antrag, daß dem Bedürfniß durch Ertheilung der Aufnahmebefähigung der Elementar-Schullehrer in die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt abgeholfen werden möchte, vermögen Wir jedoch, abgesehen davon, daß außer den bereits bestehenden Spezial-Wittwen-Kassen den Elementar-Schullehrern auch der Einkauf ihrer Wittwen in die besondere Berliner Wittwen-Kasse freisteht, aus dem Grunde nicht einzugehen, weil die Geherrung dieses Antrags mit der durch die Ordre Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät vom 27. Februar 1831 begränzten Verfassung der letzteren in Widerspruch stehen würde.

Vorlegung von Gesetz-Entwürfen, welche kirchliche Verfassungs-Angelegenheiten betreffen, an die Stände.

7) Auf den Antrag, daß die durch die statgsfundenen Provinzial-Synoden etwa hervergerufenen, das kirchliche Leben fördernden Gesetz-Entwürfe vor deren Publication Unseren getreuen Ständen vorgelegt werden möchten, erlassen Wir denselben, daß sie solche zur Verhandlung mit den Provinzial-Ständen schon deshalb nicht eignen werden, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Beratungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder anderen christlichen Konfession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen. Uebrigens dürfen Unsere getreuen Stände vertrauen, daß die verfassungsmäßigen Rechte derselben auch in dieser Beziehung gewahrt und daher Anordnungen, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1843 des ständischen Beirathes bedürfen, sofern sie durch die Synoden angeregt und von Uns weiter verfolgt werden sollten, abgesondert verhandelt und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden würden.

#### Stolgebühren der evangelischen Geistlichen.

8) Was den Antrag Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Regulirung der Stolgebühren der evangelischen Geistlichen anlangt, so werden Unsere Behörden nach wie vor darauf Bedacht nehmen, überall, wo das Bedürfniß sich zeigt, die Feststellung einer den örtlichen Interessen entsprechenden Ordnung herbeizuführen.

### Berufung von Geistlichen von Privat-Patronaten auf Königliche Patronatsstellen.

9) Von dem Antrage, daß bei Besetzung von Pfarrstellen landesherrlichen Patronats den auf Privat-Patronaten befindlichen würdigen Geistlichen eine billige Berücksichtigung zu Theil werden möchte, ohne daß dabei auf Ausschließung von Reversen Seitens des Privat-Patronats an die landesherrliche Patronat-Behörde wegen Ueberlassung der Wiederbesetzung bestanden werde, haben Wir Veranlassung genommen, Unseren Minister der geistlichen Angelegenheiten zu beauftragen, das Konsistorium der Provinz mit geeigneter Anweisung zu versehen, damit bei Besetzung landesherrlicher Patronatsstellen auch die auf Privat-Patronatsstellen befindlichen Geistlichen, gleich allen anderen Konkurrenten, nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und des besonderen Bedürfnisses der Gemeinde, in welcher die Pfarrstelle zu besetzen ist, berücksichtigt werden, ohne daß die Ausschließung von Reversen gefordert wird.

### Gebühren-Taxe für Medizinal-Personen.

10) Auf den Antrag, daß durch eine gesetzliche Verordnung die Minima der Gebühren-Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 angemessen reduziert und die Medizinal-Personen angewiesen werden möchten, nur nach herabzusetzenden Beträgen bei langwierigen Krankheiten solcher Personen zu liquidiren, welche ohne wesentliche Störung in ihren Vermögens-Verhältnissen die nach höheren Sätzen liquidirten Gebühren zu berichtigen außer Stande seien, bemerken Wir, daß durch Unseren Minister der Medizinal-Angelegenheiten bereits die nöthigen Vorbereitungen zu einer vollständigen Revision der Taxe für die Medizinalpersonen getroffen worden sind. Es werden hierbei die Interessen des Publikums und des ärztlichen Standes gleichmäßig erwogen, mithin auch die von Unseren getreuen Ständen angeführten Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Die Emanation des neuen Taxgesetzes hat bisher darin Anstand gefunden, daß derselben eine Beschlußnahme über die vielfältig in Anregung gebrachte neue Classification des Medizinal-Personals voranzugehen muß.

Was ferner den Antrag anlangt, daß den Aerzten, bei Verordnung von Arzneien für Rechnung von Armen-Kassen, zur Pflicht gemacht werden möchte, die Armen-Pharmakopöe in gleicher Art anzuwenden, wie dieselbe in den Militair-Lazarethen geschehe, so erledigt sich solcher vollständig durch die von Seiten der beteiligten Ministerien erlassenen und durch die Regierungen zur Nachachtung bekannt gemachten diesfälligen Bestimmungen.

### Wechsel-Recht.

11) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände: daß mit der Erlassung eines neuen Wechsel-Rechts für die preussischen Staaten, in Verbindung mit den übrigen Zoll-Bereinsstaaten, unabhängig von der Revision des Allgemeinen Landrechts verfahren werde, eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf eines neuen Wechsel-Rechts unter Zuziehung von Sachverständigen sich in der Berathung befindet. Uebrigens wird auch die wünschenswerthe Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für das Wechsel-Recht in den Zoll-Bereinsstaaten Gegenstand unserer späteren Fürsorge sein.

### Emanation der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung. — Vergütung für Wildschäden.

12) Der von dem sechsten Provinzial-Landtage begutachtete Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung ist Unserem Staats-Rath zur Schlussberathung überwiesen.

Dem eventuellen Antrage auf Emanation einer besonderen, die Verpflichtung zum Ersatz der Wildschäden einstweilig regulirenden Verordnung kann nicht entsprochen werden, weil dieser Gegenstand wegen seines genauen Zusammenhanges mit den übrigen Bestimmungen der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung nicht sogleich abzusondern ist. Vermehrung der Holz-Lieferungen an die Hammerwerke und Gewehr-Fabriken im Kreise Schlesiens.

13) Auf den Antrag, der bedrohten Industrie und namentlich der langbegründeten Waffen- und Eisen-Fabrication im Amte Schlesiens alle mit dem Staats-Interesse vereinbare Unterstützungen angedeihen zu lassen, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß die Hebung des Wohlstandes in dem gedachten Theile Unserer Monarchie bereits fortwährend ein Gegenstand Unserer landesherrlichen Fürsorge gewesen ist, und daß Wir auch fernerhin zur möglichsten Aufrechterhaltung und Aufhilfe der dortigen Industriezweige jede zulässige Unterstützung werden eintreten lassen.

Es ist zu diesem Behufe auf den Antrag der Eisenhütten-Besitzer des Kreises Schlesiens eine kommissarische Untersuchung des Betriebes der dortigen Eisenhüttenwerke durch einen Sachverständigen bereits eingeleitet worden.

Um besonders dem Mangel an Feuerungs-Material abzuhelfen, welche dem schwunghaften Betriebe der Eisen-Fabrication hinderlich ist, wird die Holzzerlegung in Unseren dortigen Forsten nach Möglichkeit gefördert, und es haben die sorgfältigsten Untersuchungen stattge-

funden, denen zufolge der Holzeinschlag so weit ausgedehnt wird, als es die Rücksicht auf die Sicherstellung des Bedürfnisses für die nachkommende Bevölkerung irgend gestattet. Außerdem sind aber auch die erforderlichen Anordnungen getroffen, damit das in Unseren Forsten zu gewinnende Holz wirklich Unseren getreuen Unterthanen zu Gute komme und dessen zweckmäßige Verwendung möglichst gesichert werde, wobei jedoch zu Gunsten einzelner Gewerbe die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses an Brenn-Material nicht beeinträchtigt werden darf.

### Erlaß des Domanal-Schutz- und Hausgenossen-Geldes.

14) Der nachgesuchte Erlaß des von den Miethsleuten und Häuslingen der vormals Sächsischen Landestheile an Unsere Domainenkassen zu entrichtenden Schutz-Geldes würde eine ausnahmsweise Begünstigung der unangesehnen Einwohner Unserer unmittelbaren Ortlichkeiten eines Landestheiles sein, dessen Einwohner wenigstens nicht ungunstiger als die der übrigen älteren Provinzen gestellt sind, wo die nämliche Abgabe nicht nur auf Unseren Domainen, sondern auch auf vielen Rittergütern erhoben wird.

Zu einer solchen Ausnahme können Wir Uns nicht veranlaßt finden, wollen es jedoch näherer Erwägung vorbehalten, ob und inwiefern in Folge einer allgemeinen Regulirung der Domainen-Abgaben-Verhältnisse die Aufhebung der Schutzgelder und Jurisdictions-Zinsen im ganzen Bereiche der Monarchie wird eintreten können.

### Einrichtungskosten für das Ständehaus in Merseburg.

15) Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß diejenigen 4500 Rthlr., welche zur Einrichtung des Ständehauses in Merseburg noch erforderlich gewesen sind, gleich der für diesen Zweck früher verwendeten Kostensumme von 6700 Rthlr., auf die Bevölkerung der Provinz vertheilt, dagegen aber alle künftig zur Unterhaltung des Ständehauses erforderlichen Ausgaben, wie die Landtagskosten, nach dem Maßstabe der Vertretung aufgebracht werden.

### Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter.

16) Da die Vorschriften, welche der §. 48 der revidirten Städte-Ordnung über die Einberufung der Stellvertreter der Stadtverordneten enthält, nach den unterm 4. Juli 1832 sanctionirten zufälligen Bestimmungen zum §. 117 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 auch in den mit letzterer beliehenen Städten Anwendung finden, die von Unseren getreuen Ständen gegen deren Angemessenheit erhobenen Bedenken aber nicht auf Gründen und Verhältnissen beruhen, welche den Städten der Provinz Sachsen eigenthümlich sind, so würde die beantragte Anordnung nicht für diese Städte allein, sondern für sämtliche nach der einen oder der anderen Städte-Ordnung verwalteten Städte erlassen werden können. Eine solche allgemeine Anordnung läßt sich aber schon um deswillen nicht als ein Bedürfnis anerkennen, weil sie von keiner anderen Seite her beantragt ist. Wir müssen Uns deshalb darauf beschränken, diesen Gegenstand, eben so wie dies in Betreff einer zweiten Modification der über das Einrücken der Stadtverordneten-Stellvertreter bestehenden Vorschriften von Unseren getreuen Ständen beantragt ist, in die abzuschließenden Lokalstatute zu verweisen, und wollen daher denjenigen Städten Unserer Monarchie, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, überlassen, eine Bestimmung, wonach bei Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter jedesmal diejenigen, welche gleich bei dem ersten scrutinium die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, dem erst durch engere Wahl erwählten Stellvertretern vorgezogen oder an die Stelle der in einem gewissen Bezirke gewählten Stadtverordneten jedesmal die aus demselben Bezirke gewählten Stellvertreter einberufen werden sollen, für die Lokal-Statute in Vorschlag zu bringen und zu Unserer Genehmigung vorzulegen.

### Veröffentlichung der Verhandlungen der städtischen Behörden.

Zulassung der Stellvertreter zu den Stadtverordneten-Versammlungen. 17) und 18) Nachdem Wir Uns über die Unzulässigkeit der schon von mehreren Seiten beantragten Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen wiederholt ausgesprochen und durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. die Grenzen näher bestimmt haben, innerhalb deren Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter zu gestatten, können Wir Uns nicht bewegen finden, auf Anträge einzugehen, welche Abänderungen jener wohl-erwogenen Beschlüsse bezwecken, und daher so wenig den Magisträten und Stadtverordneten die von Unseren getreuen Ständen besurwor-tete, ohnehin durch den angeführten Grund keinesweges genügend motivirte Ermächtigung erteilen,

sämmtlichen Stellvertretern der Stadtverordneten den Zutritt bei deren Versammlungen zu gestatten, als außer den anscheinend von Unseren getreuen Ständen ganz übersehen, im §. 14 der Instruction der Stadtverordneten vom 19. November 1808 und im §. 13 der Instruction vom 17. März 1831 bezeichneten Fällen Veröffentlichungen über städtische Angelegenheiten zulassen, über welche es noch einer Beschlußnahme des Magistrats bedarf.

Erhebung von Einzugsgeldern von den in Städten und Landgemeinden anziehenden Personen.

19) Da unsere getreuen Stände die von mehreren Städten gewünschte Ausdehnung des Gesetzes vom 24. Januar d. J., wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Einzugsgeldern, auf die Städte der Provinz Sachsen für nachtheilig und die Ertheilung der Befugniß zur Erhebung von Einzugsgeldern nur dann für wünschenswerth halten, wenn solche allen Stadt- und Landgemeinden ohne Rücksicht darauf beigelegt werde, ob und welche Vortheile den Neuanziehenden durch die Aufnahme in den Gemeindeverband erwachsen, die Erhebung von Einzugsgeldern aber nur unter den im Gesetz vom 24. Januar d. J. festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen vereinbar ist und dieses Gesetz, seiner Natur nach, keinen provinziellen Abänderungen unterliegen kann, so vermögen Wir nicht, dem Antrage Unserer getreuen Stände zu willfahren.)

Wählbarkeit im Stande der Städte.

20) Dem erneuten Antrage, für die städtischen Landtags-Abgeordneten das Erforderniß des 10jährigen Grundbesitzes auf eine jährige Dauer der Besitzzeit zu beschränken, können Wir nicht Folge geben. Der 10jährige Grundbesitz ist eine für die Wählbarkeit in allen Ständen gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, die wesentlich in den Grundprinzipien der ständischen Vertretung beruht, und Wir können Uns nicht bewegen finden, von dieser Bedingung eine Ausnahme nachzulassen, da sich ein Bedürfniß dazu nicht anerkennen läßt. Denn in dem ständischen Gesetz ist Uns die Dispensation von der Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes vorbehalten, und wie Wir schon bisher, vorzugsweise bei städtischen Abgeordneten, sobald der Fall dazu angethan war, bereitwillig diese Dispensation ertheilt haben, so werden Wir dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch in Zukunft nicht verweigern und dadurch, soweit ein Bedürfniß sich zeigt, die Bedingungen der Wählbarkeit im Stande der Städte in dieser Beziehung zu erleichtern, die nöthige Abhilfe gewähren.

Vertretung der Städte Suhl und Schleusingen auf dem Provinzial-Landtage.

21) Der Antrag Unserer getreuen Stände, unter Abänderung der Bestimmung des Art. 2 sub B. e. des Gesetzes vom 17. Mai 1827, festzusetzen, daß die Wahl des gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten zwischen den Städten Suhl und Schleusingen, und zwar im Verhältniß ihrer Größe und Wählerzahl, alterniren möge, würde dahin führen, daß die kleinere unter diesen Städten auf eine lange Reihe von Jahren von der Theilnahme an den ständischen Rechten ganz ausgeschlossen bliebe. Wir können daher demselben um so weniger Folge geben, als von der Pflichttreue der Wähler erwartet werden muß, daß sie nicht die eine oder andere Stadt bevorzugen, sondern aus den wahlfähigen Grundbesitzern beider Städte denjenigen zum Landtags-Abgeordneten erwählen werden, den sie ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach für den tüchtigsten erachten.

Sonderung in Theile.

22) Wenn Wir in Unseren Landtags-Abschieden vom 30. December 1843, einer unrichtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonderung in Theile auf den Provinzial-Landtagen begnend, unsere Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß eine solche Sonderung nur dann stattfinden dürfe, wenn ein Stand durch einen wirklichen Beschluß des Landtags in seinen Rechten verletzt zu sein glaube, so haben Wir dadurch keinen in den Gesetzen für diesen Fall nicht begründeten Unterschied zwischen verletzten Rechten und verletzten Interessen feststellen wollen und nehmen keinen Anstand, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß auch durch die Verletzung der Sonder-Interessen eines Standes die *itio in partes* motivirt werden kann, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

Ständische Deputation für die Land-Feuer-Societät.

23) Gegen die von Unseren getreuen Ständen getroffene anderweite Wahl der Mitglieder der ständischen Deputation zur Betreibung der Angelegenheiten der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen finden Wir nichts zu erinnern und bestätigen solche hierdurch.

Städte-Feuer-Societät.

24) Wir genehmigen, daß die ständische Deputation in Vereinigung mit der Direction der Provinzial-Städte-Feuer-Societät die für wünschenswerth erachteten Modificationen des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1838 zur Erörterung ziehe und einen besondern Reglements-Entwurf vorbereite, welcher dem nächsten Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden kann.

Die Wahl der Mitglieder jener Deputation wollen wir zu dem Ende hierdurch bestätigen.

Corrections-Anstalt zu Groß-Salza.

25) Die vorgenommene Wahl einer ständischen Deputation zur Vorberathung der beabsichtigten Reorganisation der Corrections-Anstalt zu Groß-Salza wird hierdurch genehmigt.

Aufnahme von Windmühlen in die Land-Feuer-Societät.

26) Der Antrag, wegen Gestattung der Aufnahme von Windmühlen in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, ist in der unter dem 7. November d. J. von Uns vollzogenen Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des bezüglichen Feuer-Societäts-Reglements berücksichtigt.

Vereinigung der General-Kommission zu Stendal mit den Regierungen in der Provinz Sachsen.

27) Die Bitte Unserer getreuen Stände:

wegen Auflösung der General-Kommission zu Stendal und Uebertragung ihrer Geschäfte an besondere in den drei Regierungen der Provinz Sachsen einzurichtende Abtheilungen, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen und baldmöglichst diejenige Entscheidung treffen, welche den Interessen der Provinz entspricht.

Beschränkung der Gemeinheitsabtheilungen hinsichtlich der Gemeindegewaldungen.

28) Was das Gesuch betrifft, durch gesetzliche Anordnungen die Gemeindegewaldungen vor den Gefahren zu schützen, welche die Anwendung des Separations-Verfahrens unter dieselben herbeiführe, so werden unsere getreuen Stände aus der anliegenden Denkschrift Unseres Ministers des Innern \*) entnehmen, daß ihre Anträge theils einer baldigen Gewährung durch bereits eingeleitete legislative Beratungen entgegengehen, theils durch die bestehenden Gesetze schon ihre Erledigung finden, theils endlich der weiteren Erwägung auf Grund eingeleiteter thatsächlicher Ermittlungen werden unterworfen werden.

Modification des Gesetzes über die Armenpflege.

29) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

daß die Bestimmung des §. 1 pos. 3 und des §. 4 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 in ihrer Anwendung auf Dienstboten, Handwerks-Gesellen, nach Orten wechselnde, nicht domicilitrende Tagelöhner, und auf alle im Auslande mit Heimathschein sich aufhaltende Personen aufgehoben und dagegen die bezeichneten Personen hinsichtlich der Verpflichtung zur Armenpflege an das forum originis nach dem Begriffe der Allgemeinen Gerichtsordnung, falls dieselben nicht inzwischen ein Domicil erworben haben sollten, überwiesen werden,

können Wir zu entsprechen Uns nicht bewegen finden, da das bezeichnete Gesetz, indem es seine Gültigkeit über den ganzen Umfang der Monarchie erstreckt und, seiner Natur nach, provinzielle Abänderungen nicht zuläßt, nur dann wurde abgeändert werden können, wenn sich dazu ein allgemeines Bedürfniß zeigte, ein solches aber schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil aus keiner anderen Provinz Klagen über die in Frage gestellten Bestimmungen laut geworden sind. Aus demselben Grunde müssen Wir Anstand nehmen, den eventuellen Anträgen Unserer getreuen Stände

auf Verwandlung der dreijährigen Dauer des Aufenthalts in eine zehnjährige, so wie auf Aufhebung des §. 14 des Gesetzes vom 31. December 1842,

zu willfahren.

Modification des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen.

30) Ganz gleiche Gründe stehen auch den beantragten Abänderungen des Gesetzes vom 31. December 1842 wegen Aufnahme neu anziehender Personen entgegen.

Was aber den Antrag anlangt: in Rücksicht des §. 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan und der deklarirenden Ordre vom 15. Juni 1844 eine Abänderung dahin eintreten zu lassen, daß die Stadtverordneten-Versammlungen als Repräsentanten der Gemeinden über die Zulassung der Aufzunehmenden gefordert werden müssen, so können Wir Uns, da das Gesetz lediglich anordnet, daß die Gemeinde mit ihren Einwendungen gehört werden soll, diese aber nach außen hin durch den Magistrat vertreten wird, zu einer Zurücknahme der durch unsere Ordre vom 15. Juni 1844 ausgesprochenen Declaration nicht veranlaßt finden.

\*) Vergl. am Schlusse.

(Beschluß folgt.)